

## Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Eifel  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Daun-Boverath  
Aktenzeichen: 51184-HA2.3.

Bitburg, 31.07.2020  
Westpark 11, 54634 Bitburg  
Telefon: 06561/9480-0  
Telefax: 06561/9480-299  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

### Flurbereinigungsverfahren Daun-Boverath Flurbereinigungsbeschluss

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.  
Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Mitteilungsblättern  
der Verbandsgemeinde Daun.

#### I. Anordnung

##### 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Boverath, Darscheid, Daun, Hørscheid und Rengen, alle Landkreis Vulkaneifel das

##### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Daun-Boverath**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

##### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

##### Gemarkung Boverath (GKZ 3352)

##### Flur 1

Flurst.-Nrn.: 92/2, 93, 108/1, 110, 111/1, 114/1, 118/1, 123, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134/1, 139, 140, 141/3, 142/1, 147/1, 161/4, 161/18, 161/19, 161/20, 161/21, 161/22, 161/23, 161/24, 200/6, 200/7, 257/1, 258/1, 262/117, 263/117, 268/137, 269/138, 286/109, 287/109, 436/124, 437/125, 528/163, 534/161, 536/161, 537/161

## Flur 2

Flurst.-Nrn.: 1/1, 10/1, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 66/3, 67/1, 69, 70, 80/1, 82, 85, 93/1, 94, 96/1, 103/1, 110/1, 120/1, 126/1, 146/1, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153/1, 154, 159, 161, 162, 171/1, 173/1, 187, 188, 196/1, 197/1, 200/1, 207/1, 208, 218/1, 221/1, 224, 226/1, 227, 228, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 236/1, 240/1, 247, 248, 249, 250, 254/1, 258, 259/1, 260/5, 261, 262, 266/1, 337/6, 337/8, 337/10, 337/12, 344/9, 360, 362/1, 365/1, 369, 370, 371/1, 374, 375, 376, 378/1, 384/1, 386/1, 389/1, 390, 400/1, 410/1, 417/1, 419/1, 421/1, 424, 425/1, 426, 427/1, 431/1, 432, 434, 435, 439/1, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 452/1, 454/1, 456/1, 457/1, 459, 462/1, 474/1, 478/1, 480/1, 483/1, 485/1, 487, 488, 489, 491, 492, 493, 494, 495/1, 495/2, 496/1, 499/377, 539/460, 561/125, 570/75, 571/155, 589/160, 590/160, 591/160, 592/160, 594/237, 607/81, 608/81, 618/490, 619/490, 629/83, 630/83, 633/157, 634/182, 648/366, 671/66, 673/66, 674/66, 675/66, 676/66, 683/495, 720/337, 732/467, 737/263, 745/419, 748/472, 756/496, 758/496, 759/496, 766/76, 767/66, 769/153, 772/139, 773/141, 774/212, 775/213, 783/84, 784/88, 785/448, 786/450, 791/73, 792/73, 800/316, 813/2, 814/2, 820/12, 821/16, 823/17, 824/21, 827/48, 828/50, 829/55, 830/60, 831/62, 832/64, 834/65, 835/123, 837/130, 838/137, 846/337, 849/420, 850/420, 851/420, 852/420, 853/468, 854/469, 855/469, 856/66, 857/66, 858/29, 859/29, 861/496, 867/184, 871, 872, 873

## Flur 3

Flurst.-Nrn.: 1/2, 1/3, 1/11, 1/12, 1/13, 2, 10/1, 10/2, 13/1, 13/2, 16, 17, 18, 32/1, 33/1, 47/1, 49/1, 62/1, 76/1, 81/1, 91, 92, 96/1, 97/1, 104/1, 107/1, 120/1, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 139, 140, 155/1, 159/2, 159/3, 159/4, 163, 171/1, 175/1, 178/1, 189/1, 190/1, 206/3, 212/1, 221, 222, 224/1, 225/1, 227/1, 244/1, 250/11, 282/3, 310/2, 319, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328/1, 334, 335, 336, 337, 338, 340, 341, 343/1, 344, 345, 346, 347/1, 351/1, 352, 354/1, 354/2, 354/9, 355/15, 355/27, 355/28, 355/36, 365/1, 373, 376/1, 407/1, 412/1, 413, 414/1, 419/1, 419/2, 426/1, 431/1, 437, 438, 440/1, 447/1, 450/1, 453/1, 472/1, 478/1, 480/1, 485, 486, 491/3, 491/4, 499/1, 503/1, 507/1, 511/1, 511/2, 512/1, 525/1, 535, 571/100, 591/170, 606/52, 637/117, 641/164, 647/519, 664/80, 666/93, 668/320, 669/320, 675/435, 679/531, 687/436, 707/367, 708/367, 728/339, 729/339, 734/220, 735/220, 740/492, 754/506, 761/526, 762/527, 763/527, 764/529, 765/529, 767/529, 768/530, 769/530, 770/531, 771/531, 772/534, 774/237, 775/121, 776/122, 777/360, 778/367, 779/528, 786/66, 793/356, 794/358, 796/366, 810/504, 813/165, 827/382, 828/103, 829/112, 836/125, 839/42, 843/310, 844/311, 845/311, 846/313, 847/315, 848/316, 849/317, 850/318, 856/378, 861/102, 862/102

## Flur 4 ganz

## Flur 5

Flurst.-Nrn.: 16/1, 24/2, 24/4, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 28/8, 28/9, 28/10, 28/11, 28/12, 28/13, 28/15, 28/16, 28/17, 28/18, 28/19, 30/2, 30/3, 34/3, 34/4, 62/1, 91/2, 91/3, 93/2, 93/4, 93/5, 114/2, 114/3, 136/2, 143/11, 143/13, 153, 231/3, 231/4, 246/4, 248/6, 248/7, 257/1, 257/3, 257/5, 269/1, 272/2, 272/3, 272/4, 303/3, 303/4, 303/7, 303/8, 303/9, 322, 328/1, 365/1, 370/1, 388/2, 388/3, 388/4, 388/5, 391/2, 391/3, 391/4, 418/6, 418/7, 425/1, 425/3, 426/1, 429/1, 429/3, 430/1, 431/1, 435, 441/1, 446/1, 448/1, 449, 466/1, 470, 471, 474, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 492/1, 500/1, 506/1, 508, 509, 510, 513/1, 514, 515, 516/1, 518/1, 525, 532/1, 539/1, 541/1, 541/2, 543/1, 551/1, 563/1, 568/1, 573, 578/1, 579, 580, 585/2, 590, 591, 596/1, 601, 605, 607/1, 611/1, 620, 623/1, 626, 627, 635/1, 652/1, 656/1, 657/1, 658/1, 659/1, 661/1, 668/1, 678, 680/1, 682/1, 686/1, 688/1, 706/1, 707/2, 707/3, 707/4, 708/3, 708/4, 709, 712/1, 717/1, 723, 724/2, 724/3, 724/4, 726/2, 726/3, 726/4, 727/2, 727/3, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 738/1, 741/1, 744, 748/1, 751/1, 758, 759, 760/1, 767, 772/1, 780/1, 782/1, 784, 812/7, 812/8, 875/1, 876, 877, 878/1, 882/1, 884/1, 886/1, 891/1, 892/1, 895/1, 899/1, 912/1, 913/1, 914, 919, 920, 921/1, 922/1, 928/1, 930/1, 933/1, 935, 940/1, 942/1, 948/1, 951, 952, 953/1, 955/1, 960/1, 964/1, 966, 973, 979/1, 986/1, 989, 990, 992/1, 997/1, 1002/2, 1004/3, 1006/4, 1006/5, 1007/1, 1008/1, 1008/3, 1014/1, 1015/1, 1019/1, 1021/3, 1027, 1031/1, 1032/1, 1033/1, 1041/1, 1042, 1043, 1045/1, 1046/1, 1051/1, 1055/1, 1066/2, 1069/1, 1070, 1071, 1074/1, 1075, 1076/2, 1079/1, 1079/4, 1082/1, 1084, 1085, 1087/2, 1094/2, 1096, 1097/1, 1097/2, 1103/3, 1109/2, 1111/2, 1130/1, 1131/2, 1133/1, 1142/5, 1155/4, 1156/1, 1158/1, 1160, 1162/4, 1165/1, 1166/1, 1168/2, 1171/1, 1171/2, 1174/1, 1176/3, 1177/1, 1178/4, 1180/2, 1185, 1186, 1187/2, 1187/3, 1189/1, 1190/1, 1190/2, 1191, 1192, 1193, 1195/2, 1204/1, 1205/1, 1206/1, 1207, 1208/3, 1209, 1210/1, 1211, 1213/1, 1216/1, 1216/2, 1217/1, 1217/2, 1217/3, 1218/1, 1218/2, 1218/3, 1219/1, 1219/2, 1223/1, 1226/3, 1233, 1238, 1245/2, 1252/1, 1258/4, 1259/3, 1260/1, 1262, 1263/1, 1266/1, 1266/2, 1268/2, 1268/3, 1270/2, 1270/3, 1275/2, 1275/3, 1283/3, 1287/2, 1287/3, 1288, 1289/2, 1289/3, 1290, 1293, 1298/3, 1303/1, 1306/2, 1309/1, 1313/1, 1321/3, 1326, 1327, 1328/2, 1330/2, 1333/5, 1333/6, 1334/1, 1340/2, 1344, 1345, 1346, 1350, 1351/1, 1352/1, 1353/1, 1356/4, 1362/1, 1365/1, 1366, 1367/1, 1370/1, 1370/3, 1382/2, 1382/5, 1382/6, 1384/1, 1386, 1388/1, 1389/2, 1398/3, 1402/2, 1406, 1407, 1409/3, 1412/2, 1415/4, 1418, 1420/1, 1422/1, 1422/2, 1428/3, 1434, 1436/2, 1439, 1441/1, 1444/2, 1449/1, 1454/2, 1466/1, 1469, 1470/2, 1475, 1481/11, 1481/13, 1486/1, 1492/3, 1500/3, 1562/37, 1562/39, 1649/472, 1650/570, 1669/967, 1715/486, 1765/437, 1766/889, 1808/735, 1836/581, 1849/917, 2039/757, 2064/430, 2068/892, 2070/892, 2096/571, 2097/572, 2139/17, 2214/631, 2222/690, 2223/690, 2224/692, 2225/693, 2226/697, 2227/697, 2232/774, 2274/622, 2361/946, 2376/337, 2377/905, 2378/910, 2379/910, 2381/910, 2400/367, 2401/368, 2403/368, 2404/368, 2405/388, 2410/953, 2431/546, 2443/618, 2465/257, 2480/343, 2481/362, 2482/365, 2485/363, 2499/76, 2525/46, 2528/365

## **Flur 6**

Flurst.-Nrn.: 1/2, 1/4, 5/1, 5/3, 5/6, 5/7, 13/3, 13/5, 13/6, 13/7, 22/3, 22/5, 22/6, 22/7, 38, 39, 40/1, 40/5, 47/2, 47/5, 86/33, 86/62, 86/63, 86/66, 86/67, 86/68, 86/90, 86/91, 86/92, 86/93, 86/94, 86/95, 270/13, 321/79

## **Gemarkung Darscheid (GKZ 3347)**

### **Flur 10**

Flurst.-Nrn.: 6/3, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 7/6, 7/8, 7/9, 7/11, 7/12, 7/16, 8/2, 8/3, 8/4

### **Flur 12**

Flurst.-Nrn.: 13/2, 13/3, 13/14

### **Flur 15**

Flurst.-Nrn.: 29/4, 48/6

## **Gemarkung Daun (GKZ 3350)**

### **Flur 4**

Flurst.-Nrn.: 93/4, 98/1, 99/1, 104/1, 124/35, 320/101, 337/93

### **Flur 8 ganz**

### **Flur 9**

Flurst.-Nrn.: 1/3, 1/5, 1/6, 5/2, 5/3, 5/4, 5/27, 8/1, 11/1, 11/3, 11/5, 11/7, 11/9

### **Flur 10**

Flurst.-Nr.: 95/2

## **Gemarkung Hörscheid (GKZ 3346)**

### **Flur 6**

Flurst.-Nrn.: 2/3, 2/4, 2/8, 19/2

## **Gemarkung Rengen (GKZ 3353)**

### **Flur 9**

Flurst.-Nrn.: 14/16, 14/17, 14/25, 14/26, 69/5

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Daun-Boverath”**

Ihr Sitz ist in Daun-Boverath, Landkreis Vulkaneifel.

### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 vom 19.06.2020 I 1328, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise:**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg**  
anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei

- der Verbandsgemeindeverwaltung Daun, Leopoldstr. 29, 54550 Daun (auch für die Dauner Stadtteile Rengen und Boverath)
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Darscheid, Herrn Ulrich Johann, Karl-Kaufmann-Str. 6, 54552 Darscheid
- dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hörscheid, Herrn Kurt Binz, Hauptstr. 41 a, 54552 Hörscheid

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Die Beschluss und die Übersichtskarte kann auch im Internet unter [www.dlr-eifel.rlp.de](http://www.dlr-eifel.rlp.de) eingesehen werden. (Direkt zu → Bodenordnungsverfahren → Daun-Boverath)

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 348 ha. Das Verfahren Daun-Boverath umfasst sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemarkungen Boverath, Darscheid, Daun, Hörscheid und Rengen sowie ein Teil der Altortslage Boverath.

Das Flurbereinigungsverfahren Daun-Boverath umfasst die gesamte landwirtschaftliche und teilweise forstwirtschaftliche Nutzfläche der Gemarkung Boverath. Im Norden verläuft die Verfahrensgrenze entlang der Gemarkungsgrenze Boverath bis zur Autobahn A1. Dann folgt sie der Verfahrensgebietsgrenze des Bodenordnungsverfahrens Darscheid/Hörscheid in südlicher Richtung, welches am 22.11.2019 angeordnet wurde. Nachdem die Verfahrensgrenze auf die Bundesstraße B257 trifft, folgt sie dem südlichen Fahrbahnrand in Richtung Daun. Kurz vor dem Dauner Viadukt verläuft sie in nördlicher Richtung der Gemarkungsgrenze Boverath. Im Westen wird die Verfahrensgrenze durch die Ortslage, insbesondere Neubaugebiet Boverath begrenzt. Das Neubaugebiet und der alte Ortskern werden aus dem Verfahren ausgeschlossen. Lediglich ein kleiner Teil der Altortslage wird im Umfang von ca. 2 ha einbezogen. Aus vermessungstechnischen Gründen werden im nordwestlichen Bereich des Verfahrens die Flurstücke (Gemarkung Daun, Flur 4) nördlich der Landstraße L46 einbezogen. In diesem Bereich wird der landwirtschaftliche Weg, Flurst.-Nr. 124/35 als Grenzverlauf angehalten. Zuletzt trifft die Verfahrensgrenze auf die L46 und folgt dem südlichen Fahrbahnrand in Richtung Rengen.

Insgesamt ergibt sich hiernach eine Verfahrensgebietsgröße von rund 348 ha, die aus vermessungstechnischen Gründen auch im größerem Umfang Staats- und Stadtwaldflächen umfasst, bei denen allerdings kein Bodenordnungsbedarf besteht. Aus den genannten Umständen heraus werden in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden aus vermessungstechnischen Gründen Teile der Gemarkung Darscheid (ca. 10 ha), Daun (ca. 24 ha), Hörscheid (ca. 22 ha) und Rengen (ca. 2 ha) in das Verfahrensgebiet einbezogen.

Für Boverath ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Daun seit dem 31.12.1999 wirksam.

Der Ortsbeirat Boverath hat sich am 11.10.2018 mit einem einstimmigen Beschluss für die Einbeziehung von Teilen der Gemarkung Boverath in ein Flurbereinigungsverfahren ausgesprochen. Zu dieser Thematik hat der Stadtrat von Daun am 22.11.2018 ebenfalls einen eindeutigen Beschluss zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gefasst.

Aufgrund der Ergebnisse der Interessenabfrage zur Bodenordnung wurde eine projektbezogene Untersuchung (PU) für die Gemeinden Boverath, Darscheid, Daun, Hörscheid und Rengen durchgeführt. Die PU hat den Bedarf einer Bodenordnung bestätigt. Die geeignete Verfahrensart zur Erreichung der Verfahrensziele ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren.

Die am Bodenordnungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Eifel am 07. März 2019 in einer Aufklärungsversammlung in Boverath eingehend über das geplante Bodenordnungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die anschließende Akzeptanzabfrage ergab eine sehr hohe Zustimmung für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens.

Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
  - Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens
- sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Die PU zeigt für das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Daun-Boverath folgende strukturellen Mängel auf:

- Für die Gemarkung Boverath wurde bislang noch kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Der Katasternachweis der Gemarkung Boverath im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen beruht auf den Ergebnissen der Urmessung aus dem Jahre 1822 mit all seinen Unzulänglichkeiten und Ungenauigkeiten. Das Liegenschaftskataster basiert überwiegend auf der Basis von grafischen Koordinaten. Bei 90 % der Grenzpunkte können bei Übertragungen von Koordinaten in die Örtlichkeit Abweichungen von bis zu 5,0 m zur tatsächlichen Lage auftreten. Es ist davon auszugehen, dass dort rund 410 unzulässige Flächenabweichungen vorliegen.
- Die landwirtschaftlichen Flächen weisen aufgrund extremer Kleinparzellierung eine sehr starke Besitzzersplitterung mit ungünstig geformten, oft Kleinstparzellen auf, die zudem nicht oder nur über Notwegerechte bzw. nicht katastrierte Wege erschlossen sind. Die Eigentumsflächen sind für eine rationelle Bewirtschaftung vielfach zu klein, teilweise ungünstig geformt und weisen häufig nur kurze Schlaglängen auf.
- Das Wegenetz ist in seiner Ausbaustufe, -breite und -stärke unzureichend. Aufgrund dessen erfüllt es in weiten Teilen nicht mehr die Anforderungen einer modernen Landwirtschaft im Hinblick auf Wegebreiten, Lastaufnahme und Überrollgeschwindigkeit.
- Die Wege liegen teilweise im Privateigentum und sind nicht katastriert. Das Wegenetz ist teilweise ausbaubedürftig.
- Durch die agrarstrukturellen Mängel ist die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmen eingeschränkt.
- Bei den Privatwaldflächen wurde bislang noch keine Erstbereinigung durchgeführt. Der Eigentumsnachweis basiert ebenfalls noch auf dem Urkataster mit großen Ungenauigkeiten und fehlender Grenzvermarkung. Er genügt nicht den heutigen Anforderungen an einen gesicherten Eigentumsnachweis.
- Auch bei den forstwirtschaftlich genutzten Privatwaldflächen sind Strukturdefizite vorhanden. Auch hier liegt eine starke Besitzzersplitterung vor. Die Flächen sind klein, ungünstig geformt und oft sind die Grenzen wegen bestehender Abmarkungsmängel unklar. Ebenfalls ungünstig sind zum Teil die Eigentumsverhältnisse bedingt durch Erbengemeinschaften. Die Bewirtschaftung ist daher nur erschwert möglich.
- Die Erschließungssituation in den Privatwaldflächen ist weitestgehend zufriedenstellend mit wenigen Ausnahmen: im Süden des Verfahrensgebietes (entlang der Bundesstraße B 257) und im Norden. Feste Schotterwege zur Holzabfuhr mittels LKW führen an die Privatwaldbereiche heran bzw. führen unmittelbar daran vorbei. Eine Ergänzung des Wegenetzes ist in Abhängigkeit einer möglichen Neuordnung der Parzellen in geringerem Umfang erforderlich.
- Drohender Wertverfall der Flächen. Durch die vorliegenden Strukturdefizite sind künftig insbesondere für Grünland eine verminderte Nachfrage am Pachtmarkt und damit verbundene verminderte Pachterlöse zu erwarten, was zu Lasten der Grundstückseigentümer geht.
- In der Altortslage von Boverath sind in verschiedenen Bereichen die Grenzverläufe ungünstig, so dass die Nutzbarkeit der davon betroffenen Flurstücke eingeschränkt ist.

- Im Verfahrensgebiet sind insbesondere die Bachläufe mit angrenzenden Feucht- und Nasswiesen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Sowohl ausgewiesene Gewässerrandstreifen als auch Vernetzungen vorhandener Biotope fehlen.
- Aus Sicht der Wasserwirtschaft werden die Zielsetzungen der Gewässerstrukturgüte nicht erreicht. Nach der gewässerökologischen Zustandsbewertung nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie wurden die Gewässer dritter Ordnung – Lieser, Maubach und Pützbach – nur mit mäßig bis schlecht bewertet. Verschiedene Nutzungskonflikte entlang der Gewässer sind vorhanden. Für die Lieser, Maubach und Pützbach auf der Gemarkung Boverath wird im Auftrag der Verbandsgemeindeverwaltung Daun ein Hochwasserschutzkonzept erstellt.

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Daun-Boverath werden durch geeignetes Flächenmanagement und Maßnahmen der Landentwicklung folgende **Ziele** verfolgt, die die beschriebenen Mängel beseitigen sowie die strukturelle Entwicklung im Verfahrensgebiet fördern sollen und privatnützig sind:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch bodenordnerische Maßnahmen (Arrondierung von Eigentumsflächen mit nachgeschaltetem Nutzungstauschangebot; bedarfsgerechte Erschließung und Formverbesserung der Wirtschaftsflächen, bei Bedarf Ausweisung von geeigneten Aufforstungsflächen)
- Die Bodenordnung soll die Voraussetzungen für eine rationelle, kostensparende und energieeffiziente sowie CO<sub>2</sub> - reduzierte Bewirtschaftung schaffen. Damit wird die Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen verbessert.
- Verbesserung der Eigentumsverhältnisse durch Auflösung der Besitzersplitterung. Entflechtung der Besitzverzahnungen und Klärung von schwierigen Eigentumsverhältnissen sowohl bei land- als auch forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Verbesserung der Erschließung der Bewirtschaftungsflächen durch Anlage und bedarfsgerechtem Ausbau sowie Ausweisung in öffentliche Hand des hierfür benötigten Wegenetzes für die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Berücksichtigung bzw. Umsetzung des gemarkungsübergreifenden Wegenetzes.
- Schaffung der Voraussetzungen zur Mobilisierung bisher wenig genutzter Holzvorräte im Privatwald und damit Erhöhung der Wertschöpfung im Wald; Sicherung des ökologischen Wertes des Waldes.
- Unterstützung der Dorf-Innenentwicklung durch Einbeziehung der Altortslage von Boverath. Verbesserung der Nutzbarkeit der Ortslagenflurstücke durch Optimierung der Grenzverläufe im Zuge der Ortslagenregulierung. Die Einbeziehung der Ortslage erfolgt auch aus vermessungstechnischen Gründen.
- Erhaltung und Offenhaltung der Kulturlandschaft durch Schaffung der Voraussetzungen für eine nachhaltige flächendeckende Bewirtschaftung.
- Auflösung von Nutzungskonflikten im Gewässerbereich. Bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituationen im Rahmen der „Aktion Blau+“ durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie der EU; damit auch Verbesserung der Gewässerstrukturgüte.
- Unterstützung der Umsetzung des in Aufstellung befindlichen Hochwasserschutzkonzeptes Maubach-, Lieser- und Pützbachtal.

- Berücksichtigung bzw. Umsetzung der Biotopsystemplanung sowie Unterstützung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege.
- Durchgrünung der Ortsrandbereiche durch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“.
- Unterstützung sonstiger öffentlicher Planungen.
- Werterhalt der Flurstücke und Förderung einer naturnahen, intakten Landschaft mit verbessertem Erholungswert für die heimische Bevölkerung.
- Förderung der Wertschöpfung aus dem Tourismus.
- Flächendeckende Neuvermessung mit bedarfsgerechter Abmarkung und dadurch Grenzsicherheit des ländlichen Grundbesitzes im Sinne der Grundstückseigentümer.

Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden Arbeitszeit eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von neuzeitlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird wesentlich effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützlich.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erreichen. Zum einen können hier zusätzlich zu den agrarstrukturellen und landespflegerischen Vorhaben wichtige und zeitnah umsetzbare Vorhaben weiterer Träger in einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan eingearbeitet werden. Hierbei sind auch die freiwilligen Maßnahmen (Flächenmanagement im Bereich der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und des Tourismus) von Bedeutung. Zum anderen kann mit einem Ausbau der Anlagen bereits vor der Neuzuteilung begonnen werden. Damit kommen die Vorteile des Verfahrens unmittelbar nach Besitzübergang zum Tragen. Durch die flächendeckende Neuvermessung wird neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch den Wegfall der alten Flurstücksgrenzen die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht.

Durch Einzelmaßnahmen wie z. B. den freiwilligen Landtausch, den freiwilligen Nutzungstausch, der Flächenzusammenlegung durch Zukauf oder Zupacht oder den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung können die anstehenden Probleme wegen deren Komplexität und der Größe des Planungsgebietes nicht umfassend gelöst und die vorgegebenen Handlungserfordernisse nicht erfüllt werden. Nur ein nach

objektiven Gesichtspunkten abgegrenztes Bodenordnungsverfahren kann hier durchgreifende und nachhaltige Strukturverbesserungen herbeiführen.

Für die Abgrenzung des Verfahrensgebietes sind folgende Gründe maßgeblich:

- Gemäß den Ergebnissen der Voruntersuchung (PU) sollen alle land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Altortslage bodenordnerisch bearbeitet werden. Dies ist zur Erreichung der vielfältigen Ziele der Bodenordnung in allen Gemarkungsteilen erforderlich.
- Die Verfahrensgrenze wurde insgesamt auch unter vermessungstechnischen Gesichtspunkten gewählt, um den Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze zu minimieren und damit Kosten einzusparen.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Angestrebtes Ziel ist es u. a., mit der Durchführung der Bodenordnung die betroffenen Grundstückseigentümer zu entlasten. Durch die Neuordnung sollen die Kosten für die Bewirtschaftung, Wirtschaftsführung und Produktion auch unter ökologischen Gesichtspunkten für die Zukunft wesentlich gesenkt und damit die Grundlagen für die Erhaltung der Wirtschaftsbetriebe langfristig verbessert und gesichert werden.

Bei sämtlichen von der Teilnehmergeinschaft (als Träger aller Maßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse) und sonstigen Maßnahmenträgern vorgesehenen bzw. notwendig werdenden Maßnahmen und Vorhaben wird den Belangen und Erfordernissen der Landespflege Rechnung getragen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Boverath erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Ortsgrundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, bebaut oder neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Boverath ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem 1. Tag der Öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Eifel,  
Westpark 11, 54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation](http://www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation) ausgeführt sind.

**Hinweis:****Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Datenschutz hin.

Bitburg, den 31.07.2020

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Edgar Henkes

Abteilungsleiter Landentwicklung und ländliche Bodenordnung